Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz (ÜVStHG) $^{\rm 1}$

(Änderung vom 27. November 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 72 Abs. 3, Art. 72s, 72t und 72y des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG),²

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz vom 13. Dezember 2016³ wird wie folgt geändert:

Haupttitel vor § 2

II. Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 26. September 2014⁴

8 2

In Abweichung von §§ 209 Abs. 1 Bst. a und 228 Abs. 1 StG gelten folgende Verjährungsfristen:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre;
- b) bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre und
- c) bei Steuervergehen fünfzehn Jahre.

Haupttitel vor § 5a (neu)

- III. Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015⁵
- § 5a (neu) Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.-- betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Haupttitel vor § 5b (neu)

- IV. Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, ${\rm BGS})^{\rm G}$
- § 5b (neu) 1. Übrige Einkünfte

Die Bestimmung von § 24 Bst. e StG findet keine Anwendung mehr.

§ 5c (neu) 2. Steuerfreie Einkünfte

Die Bestimmung von § 25 Bst. i StG findet keine Anwendung mehr. Ebenfalls nicht der Einkommenssteuer unterworfen sind:

- a) folgende Gewinne aus Geldspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind:
 - die Gewinne aus Spielbankenspielen, sofern sie nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
 - 2. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen;
 - 3. die Gewinne aus Kleinspielen;
- b) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e des Geldspielgesetzes von dessen Geltungsbereich ausgenommen sind, sofern die Grenze von Fr. 1000.-- nicht überschritten wird.

§ 5d (neu) 3. Allgemeine Abzüge

Die Einsatzkosten sind gemäss § 33 Abs. 3 Bst. f StG von den einzelnen Gewinnen aus Geldspielen abzugsfähig, die nicht nach § 5c steuerfrei sind.

§ 5e (neu) 4. Steuerberechnung

Gewinne aus Geldspielen, die nicht nach \S 5c steuerfrei sind, werden gemäss \S 39 StG besteuert.

Haupttitel vor § 6

V. Schlussbestimmungen

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- ² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Schwyz, 27. November 2018 Der Landammann: Kaspar Michel

Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 25-35.

² SR 642.14.

³ SRSZ 172.214.

⁴ AS 2015 779.

⁵ AS 2015 2947.

 $^{^6~\}mathrm{SR}~\dots$.